



Regeln statt regulieren!

Tätigkeitsschwerpunkte

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum „Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie“ hat viel Staub aufgewirbelt. Anfang November wird die Bundesversammlung in Mainz über den Änderungsbedarf in der Musterberufsordnung beraten.

Drei mögliche Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hat der Vorstand der BZÄK Mitte August diskutiert. Erstens: Die Einführung weiterer Tätigkeitsschwerpunkte – neben der Implantologie – soll mit den Fachgesellschaften und Berufsverbänden abgestimmt werden. Zweitens: Für Qualifikationen unterhalb der Tätigkeitsschwerpunkte, z. B. auf der Basis von Fortbildung, könnte eine subjektive Selbsteinschätzung genügen. Darüber hinaus hat sich der Vorstand der BZÄK, um eine Verwechslung mit den Gebietsbezeichnungen (Kieferorthopädie, Oralchirurgie) zu vermeiden, drittens dafür ausgesprochen, daß sich der weitergebildete Zahnarzt als Fachzahnarzt bezeichnen darf. Letzteres müßte in den Weiterbildungsordnungen der Länder geregelt werden.

Interessenausgleich notwendig

Ob die Bundesversammlung diesen Empfehlungen folgt, und wie die Länderkammern die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in ihren Berufsordnungen umsetzen, steht – wie die Erfahrung lehrt – auf einem anderen Blatt. Daß die Zahnärztekammern „regulierend eingreifen“ können, indem sie z. B. die Anzahl möglicher Tätigkeitsschwerpunkte angemessen begrenzen, bestreitet auch der Justitiar des Bundesverbandes der implantologisch tätigen Zahnärzte Deutschlands, *Dr. Thomas Ratajczak*, nicht. In einer Stellungnahme zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes weist er jedoch darauf hin, daß dabei ein angemessener Interessenausgleich vorgenommen werden

muß. Im Vordergrund stehe das sich wandelnde Informationsbedürfnis der Patienten und die von den Zahnärzten selbst vorangetriebenen Spezialisierungen.

Subjektive Selbsteinschätzung?

Ob die Fachgesellschaften und Berufsverbände, die der Justitiar des BDIZ zu den „moralischen Siegern“ dieser Entscheidung rechnet, eher einen Pyrrhus-Sieg (*Jürgen Pischel, DZW*) errungen haben, mag aus Sicht der zahnärztlichen Selbstverwaltung eine nachrangige Frage sein. Tatsache jedenfalls ist, daß alleine die Fortbildung noch keine Ausweisung eines Tätigkeitsschwerpunktes rechtfertigt. Ob unterhalb dieser Schwelle weitere Zusatzbezeichnungen in der Zahnheilkunde zukunftsfähig sind, muß berufspolitisch entschieden werden. Dabei ist zu fragen, ob und wie die Kammern diese Selbsteinschätzung im Rahmen ihrer beruflichen Verantwortung angemessen kontrollieren können oder gar müssen. Sollten Erwartungen der Patienten im Hinblick auf genannte Zusatzbezeichnungen nicht erfüllt werden, so steht dafür der Praxisinhaber allein in umfassender Haftung.

Zu alledem kommt hinzu, daß diese im Berufsstand nun neu zu führende Diskussion über Zusatzbezeichnungen zu einem Zeitpunkt stattfindet, an dem die Politik für unmittelbare Vertragsgestaltungen zwischen Krankenkassen und Ärzten bzw. Zahnärzten wirbt. Damit droht der ursprüngliche Ansatz der Rechtsprechung, Werbung dürfe bei Freiberuflern nicht zu unerwünschter Kommerzialisierung führen, sich ins Gegenteil zu verkehren. Sicher ist der Einwand von Bundesverfassungsrichterin *Renate Jaeger* zu bedenken, daß die in einem Beruf zusammengeschlossenen Menschen stets unterschiedliche Kenntnisse und Fähigkeiten haben, so lange sie sich in unterschiedlicher Weise um eigene Fortbildung und um die Steigerung der Effizienz ihres Personals be-